

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 8/2017

vom 3. Februar 2017

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2018/1742]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1824 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 hinsichtlich der Anforderungen für die funktionale Sicherheit des Fahrzeugs, der Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und der allgemeinen Anforderungen sowie der Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 46a (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„geändert durch

— **32016 R 1824**: Delegierte Verordnung (EU) 2016/1824 der Kommission vom 14. Juli 2016 (ABl. L 279 vom 15.10.2016, S. 1)“

2. Unter Nummer 46b (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„geändert durch

— **32016 R 1824**: Delegierte Verordnung (EU) 2016/1824 der Kommission vom 14. Juli 2016 (ABl. L 279 vom 15.10.2016, S. 1)“

3. Unter Nummer 46d (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„geändert durch

— **32016 R 1824**: Delegierte Verordnung (EU) 2016/1824 der Kommission vom 14. Juli 2016 (ABl. L 279 vom 15.10.2016, S. 1)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1824 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 4. Februar 2017 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 3. Februar 2017.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Claude MAERTEN

⁽¹⁾ ABl. L 279 vom 15.10.2016, S. 1.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.